

Richtlinien zur Durchführung des § 10 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Trier

(KA 01.10.2015 - Nr. 191)

Ausgehend von den Bestimmungen in § 10 KAVO werden folgende Durchführungsregelungen erlassen:

1. Qualifizierungsgespräch (§ 10 Absatz 4 KAVO)

Der Dienstgeber lädt mindestens einmal im Jahr zum Qualifizierungsgespräch ein. Für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geltungsbereichs der Richtlinie für die Durchführung von Mitarbeitergesprächen vom 2. April 2002 (KA 2002 Nr. 92), zuletzt geändert am 15.12.2010 (KA 2011 Nr. 5), kann das Mitarbeitergespräch auch den Gesprächsgegenstand der Qualifizierung umfassen.

2. Anordnung einer Qualifizierungsmaßnahme und Antragstellung (§ 10 Absatz 5 KAVO)

2.1 Die Anordnung einer Qualifizierungsmaßnahme durch den Dienstgeber nach § 10 Absatz 5 Satz 1 KAVO erfolgt in Schriftform. Sie enthält auch die Kostenübernahmeerklärung des Dienstgebers. Eine Vorfinanzierung der Kosten durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter erfolgt nicht. Fahrtkosten werden über den Dienstweg abgerechnet.

2.2 Für die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 10 Absatz 5 Satz 2 KAVO ist ein schriftlicher Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach Maßgabe eines ggf. beim Dienstgeber zu verwendenden Formulars erforderlich. Auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wird sie bzw. er durch eine Vorfinanzierung des Teilnehmerbeitrages entlastet. Die Fahrtkosten werden entsprechend der im Antrag bewilligten Bezuschussung abgerechnet.

3. Eigenbeitrag und Zuschuss

3.1 Der Eigenbeitrag für Qualifizierungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 5 Satz 2 KAVO, die auch für den Dienstgeber von hohem Nutzen sind, wird wie folgt festgelegt:

- 10 Euro pro Tag.

Abweichend von Satz 1 kann im Falle einer umfassenden Weiterbildung, die bspw. zu einer Zusatzqualifikation führt, ein höherer Eigenbeitrag auf der Grundlage eines schriftlichen Qualifizierungsvertrages vereinbart werden.

3.2 Für eine von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter beantragte Qualifizierungsmaßnahme, die für den Dienstgeber von keinem hohen Nutzen ist, kann der Dienstgeber einen Zuschuss in Höhe von bis zu 13 Euro pro Tag zahlen.

3.3 Für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des Theologisch-Pastoralen Instituts (TPI) in Mainz gelten eigene Regelungen, die in Absprache mit den anderen Trägerdiözesen beschlossen wurden. Da das Bistum Trier den Haushalt des Instituts mitfinanziert, erhalten die

· Für die Beratungsfachkräfte in den Lebensberatungsstellen des Bistums, für Lehrkräfte an den Schulen des Bistums und Erziehungskräfte im Bereich der Kirchengemeinden und der gemeinnützigen Gesellschaften für Kindertageseinrichtungen im Bistum Trier gelten eigene Regelungen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen vergünstigten Teilnahmebeitrag. Dieser beträgt pro Kurstag zurzeit 23 Euro. Bei kostenintensiven Referentinnen bzw. Referenten kann zudem ein Honoraranteil von zurzeit 60 Euro pro Kurswoche erhoben werden. Diese Kosten werden vom TPI in der Ausschreibung eines Kurses transparent gemacht.

4. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Die Teilnahme an einer angeordneten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme nach § 10 KAVO ist eine versicherte Tätigkeit im Sinne des § 8 SGB VII. Zu den versicherten Tätigkeiten gehört auch das Zurücklegen des unmittelbaren Weges vom Wohnort zur Fortbildungsstätte.

Trier, den 11.09.2015

(L.S.)

Msgr. Dr. Georg Bätzing

Bischöflicher Generalvikar